



# **Irak: Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen Sulaimaniyah, Erbil und Dohuk**

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Michelle Zumofen

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spencenkonto  
PC 30-1085-7

10. Januar 2008




MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Angaben zum Autorin: Michelle Zumofen hat Ethnologie und Staatsrecht an der Universität Bern studiert. Sie hat während fünf Jahren als Hilfswerksvertreterin bei Asylanörungen im Bundesamt für Migration (BFM) gearbeitet und von Juli bis Dezember 2007 ein Praktikum in der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH absolviert.

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@osar.ch](mailto:info@osar.ch)  
Internet: [www.osar.ch](http://www.osar.ch)  
PC-Konto: 30-1085-7

### AUTORIN

Michelle Zumofen, SFH-Länderanalyse

### ÜBERSETZUNG


### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

### PREIS

Fr. 25.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

### COPYRIGHT

© 2008  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht: Religiöse Gruppen in Irak</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Lage in Irakisch-Kurdistan</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Stellung religiöser Minderheitengruppen</b> .....	<b>3</b>
	4.1 Neue irakische Verfassung .....	3
	4.2 Regelung zur Strafbarkeit der Konversion .....	5
	4.3 Zwangskonversionen .....	5
	4.4 KRG-Verfassung .....	6
<b>5</b>	<b>Situation nicht-muslimischer Minderheiten in den KRG-Provinzen</b> .....	<b>7</b>
	5.1 Christen .....	8
	5.1.1 Verfolgung .....	9
	5.1.2 Diskriminierungen .....	12
	5.2 Yeziden .....	14
	5.2.1 Verfolgung .....	15
	5.2.2 Diskriminierung .....	17
	5.3 Mandäer (Sabier/Nazoräer) .....	17
	5.3.1 Verfolgung .....	18
	5.3.2 Diskriminierung .....	19
	5.4 Ahl-i-Haq (oder Kaka'i) .....	19
	5.4.1 Verfolgung .....	20
	5.5 Schiitische Faili-Kurden .....	20
	5.5.1 Verfolgung .....	21
	5.6 Shabaks .....	21
	5.6.1 Verfolgung .....	22
	5.6.2 Diskriminierung .....	23
	5.7 Juden .....	23
	5.7.1 Verfolgung .....	23
	5.8 Bahá'ís .....	24
	5.8.1 Verfolgung .....	24
	5.8.2 Diskriminierung .....	24

# 1 Einleitung

Mehrere europäische Staaten, darunter auch die Schweiz, haben ihre Wegweisungspraxis für abgewiesene irakische Asylsuchende aus den von der Kurdischen Regionalregierung (*Kurdish Regional Government* KRG) verwalteten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniya geändert.<sup>1</sup> Diese Änderung hat zur Folge, dass die betroffenen Personen die Schweiz verlassen müssen.<sup>2</sup>

Zur Situation religiöser Minderheiten im KRG-verwalteten Provinzen:

- liegen uns zahlreiche Informationen vor, dass die allgemeine Lage religiöser Minderheiten in den von der KRG-verwalteten Provinzen bedeutend besser ist als in Zentral- und Südirak.
- liegen uns keine Informationen vor, dass Angehörige religiöser Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen gezielt, systematisch staatlicher und/oder nicht-staatlicher Verfolgung unterliegen. Im Einzelfall kann es aber auch im KRG-Gebiet zu gewaltsamen Übergriffen auf Angehörige religiöser Minderheiten durch staatliche (kurdische Sicherheitskräfte) und nicht-staatliche (z.B. Islamisten) Akteure kommen.
- liegen uns zahlreiche Informationen vor, dass Angehörige religiöser Minderheiten in den KRG-verwalteten Provinzen unter grossem politischen und sozioökonomischen Druck stehen, sich den Forderungen der zwei grossen Kurdenparteien (u.a. sich als Kurden registrieren zu lassen, Kurdisierung) anzuschliessen und stossen auch bei einem Teil der fundamentalistisch, islamisch geprägten kurdischen Gesellschaft auf Intoleranz.
- liegen uns Informationen vor, dass Angehörige religiöser Minderheiten durch staatliche und nicht-staatliche Akteure und Strukturen im Alltagsleben diskriminiert und schikaniert sowie beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder sozialen Dienstleistungen behindert oder ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Themenpapier analysiert die Situation religiöser Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen und beruht auf Expertenauskünften sowie einer Auswertung von Standardquellen aus dem Menschenrechtsbereich sowie auf Irak spezifischen Quellen.

---

<sup>1</sup> Die drei Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniyah werden von der verfassungsrechtlich anerkannten kurdischen Regionalregierung (Kurdistan Regional Government KRG) verwaltet. Die KRG hat auch De-facto-Autorität über Teile der Provinzen Diyala, Ninawa und Kirkuk (at-Ta'mim). Die Region wird auch «Kurdistan», «Südkurdistan» (Kurdistana Ba\_ür), «Irakisch-Kurdistan», «Kurdistan-Irak», «kurdische Provinzen», «Autonome Region Kurdistans», «Kurdische Autonome Region» genannt. Die «umstrittenen Gebiete» (Mosul, Kirkuk) stehen de jure weiterhin unter Verwaltung der Zentralregierung in Bagdad; eine endgültige Entscheidung über die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Irakisch-Kurdistan steht aus. Irakisch-Kurdistan ist der offizielle Name für die Provinzen Erbil, Dohuk und Sulaimaniyah.

<sup>2</sup> Bundesamt für Migration (BFM), Irak: Änderungen der Wegweisungspraxis, 03.05.07, Quelle: [www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2007/2007-05-03.html](http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2007/2007-05-03.html).

## 2 Übersicht: Religiöse Gruppen in Irak

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die in Irak vertretenen religiösen Gruppen.<sup>3</sup>

### **Muslime**

- Schiitische Muslime (schiitische Araber, schiitische Kurden [Faili-Kurden], schiitische Shabak)
- Sunnitische Muslime (sunnitische Araber, sunnitische Kurden, sunnitische Shabak)

### **Christen**

- Ostsyrische Kirchenfamilie
  - Assyrer, «Nestorianer», «Apostolische Kirche des Ostens», «Alte Kirche des Ostens»
  - Chaldäer, «Chaldäisch-katholische Kirche»
  - Assyrisch-Evangelische Kirche
- Westsyrische Kirchenfamilie
  - Syrisch-Orthodoxe, «Jakobiten»
  - Syrisch-katholische Kirche
- Melkitische Kirchenfamilie
  - Griechisch-Orthodoxe
  - Griechisch-Katholische
- Armenische Kirchenfamilie
  - Armenisch-Apostolische
  - Armenisch-Katholische
- Abendländische Christen
  - Römische Katholiken
  - Anglikaner
  - Presbyterianer
  - Pfingstgemeinden
  - Adventisten
  - Evangelikale

**Yeziden** (Kurden)

**Mandäer** (Sabäer/Sabier, Nazoräer, «Johannes-Christen», «Sobba»)

**Bahá'í**

**Ahl-i Haq** (Kaka'i, «Leute der Wahrheit»)

**Juden**

---

<sup>3</sup> Vgl. Religionsstatistik für den Irak, eingesehen am 13.12.07, Quelle: [www.kirchen.ch/g2w/Archiv/irakstatistik.htm](http://www.kirchen.ch/g2w/Archiv/irakstatistik.htm).

### 3 Allgemeine Lage in Irakisch-Kurdistan

Seit dem Ende des kurdischen Bürgerkriegs (1994–1998), und insbesondere seit dem Sturz des Baath-Regimes in 2003, ist die Lage in Irakisch-Kurdistan unter kurdischer Verwaltung relativ stabil und friedlich im Vergleich zu den übrigen Regionen in Irak. Auch für nicht-muslimische Minderheiten ist die Situation in den von der KRG verwalteten Provinzen allgemein sicherer als in Süd- und Zentralirak.

Die Sicherheitssituation bleibt jedoch aufgrund verschiedener politischer Faktoren weiterhin angespannt und unvorhersehbar und ist von Entwicklungen im Gebiet (soziale Spannungen, zunehmende Präsenz islamistischer Gruppierungen, Machtverhältnis zwischen kurdischen Parteien), in der Region (Einfluss von Türkei und Iran) und in Irak (Sicherheitslage, Stabilität der Regierung, Kirkuk-Referendum, US-Engagement) abhängig.<sup>4</sup> Die «umstrittenen Gebiete» (Teile der Provinzen Diyala, Ninawa und Kirkuk), in denen neben mehrheitlich muslimischen Kurden und Arabern auch ein erheblicher Anteil ethnischer und religiöser Minderheiten (vor allem Christen, Yeziden und ethnische Turkmenen) leben, sind massgeblich von den Vorbereitungen aller verschiedenen Interessengruppen (einschliesslich Vertretern der dort ansässigen Minderheitengruppen) auf das Referendum über den künftigen Status dieser Gebiete geprägt. Dabei versuchen alle Seiten, so viele Stimmen als möglich für ihre jeweiligen politischen Ziele zu gewinnen.<sup>5</sup> Dieser Kampf wird dabei mit allen Mitteln einschliesslich gezielter Vertreibungs- und (Wieder-)Ansiedlungskampagnen für bestimmte Volks- und Religionsgruppen geführt, wobei die spontane Rückkehr von unter dem Regime Saddam Husseins vertriebener ethnischer Kurden seit 2003 ohnehin bereits zu unkontrollierten Verschiebungen der Bevölkerungszusammensetzung geführt hat.<sup>6</sup>

### 4 Rechtliche Stellung religiöser Minderheitengruppen

#### 4.1 Neue irakische Verfassung

Die rechtliche Stellung von Angehörigen religiöser Minderheiten im KRG-Gebiet hat sich mit dem Inkrafttreten der neuen irakischen Verfassung am 15. Oktober 2005<sup>7</sup> gegenüber der vorher geltenden Übergangsverfassung verschlechtert. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Stellung werden zum Beispiel die straf- und/oder zivilrechtliche Stellung nicht-muslimischer Minderheiten durch das diffuse Nebenein-

<sup>4</sup> Vgl. Irak-Update, Michael Kirschner für die SFH, S. 1, 22.05.2007, Quelle: [www.osar.ch/2007/05/25/070522\\_irq\\_update](http://www.osar.ch/2007/05/25/070522_irq_update).

<sup>5</sup> Vgl. Irak-Update, Michael Kirschner für die SFH, S. 4, 22.05.2007, Quelle: [www.osar.ch/2007/05/25/070522\\_irq\\_update](http://www.osar.ch/2007/05/25/070522_irq_update) sowie UNHCR: Gefährdung von Turkmenen; Stellungnahme vom 26.7.2007 an RA Ton, Dresden (ID 80187), S. 3, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187782784\\_10854irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187782784_10854irq.pdf).

<sup>6</sup> Vgl. UNHCR: Gefährdung von Turkmenen; Stellungnahme vom 26.7.2007 an RA Ton, Dresden (ID 80187), S. 3, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187782784\\_10854irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187782784_10854irq.pdf).

<sup>7</sup> Vgl. Text der irakischen Verfassung vom 15.10.2005: Final Draft Iraqi Constitution, Quelle: [http://portal.unesco.org/ci/en/files/20704/11332732681iraqi\\_constitution\\_en.pdf/iraqi\\_constitution\\_en.pdf](http://portal.unesco.org/ci/en/files/20704/11332732681iraqi_constitution_en.pdf/iraqi_constitution_en.pdf).

ander von alter und neuer irakischer Gesetzgebung (Staat) sowie tribaler (Tradition) und religiöser (Religion) Rechtsprechung geprägt. Bezüglich der rechtlichen Stellung nicht-muslimischer Minderheiten können die folgenden Elemente als besorgniserregend genannt werden:<sup>8</sup>

- Die neue Verfassung enthält keine absoluten Garantien zum Schutz der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Die Verfassung nennt den Islam als die offizielle Staatsreligion (Art.2). Obwohl die volle Religionsfreiheit für Angehörige anderer Religionen wie «Christen, Yeziden, Mandäer/Sabäer» garantiert wird, verbietet die Verfassung auch, dass Gesetze erlassen werden, welchen den «überlieferten Grundsätzen des Islam» widersprechen.<sup>9</sup> Die Interpretation dieses Rechtsbegriffs unterliegt dem Obersten Gerichtshof (Art. 90).
- Artikel 2 (2) der Verfassung garantiert zwar einerseits allen Individuen Freiheit bei der Wahrnehmung ihrer religiösen Rechte, verpflichtet aber andererseits die staatliche Gewalt in Irak, «die islamische Identität der Mehrheit der irakischen Bevölkerung» (Art. 2(1)) zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Zieles erfordert jedoch geradezu ein Verbot jeglicher Formen der Werbung oder Mission für andere, nicht-islamische Religionsgemeinschaften.
- Einschränkungen bei der Praktizierung ihrer religiösen Regeln und Traditionen ergeben sich für Angehörige religiöser Minderheiten auch aus den Bestimmungen der Verfassung über den persönlichen und familiären Status und die Stammeszugehörigkeit. Artikel 29 der Verfassung verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Familie «und ihrer religiösen, moralischen und nationalen Werte».
- Artikel 40(1) der Verfassung garantiert die Freiheit des Gebetes und den Schutz von Orten mit religiöser Bedeutung sowie die Beachtung religiöser Riten und Gebräuche, nicht aber die religiöse Lehre. Art. 40(1b) stellt die in islamischen Gesellschaften bezeichneten islamischen Stiftungen und Vermögensmassen ausdrücklich unter Schutz, während ein gleichwertiger Schutz entsprechender Organisationsformen anderer Religionsgemeinschaften sowie Regelungen über deren finanzielle und administrative Unabhängigkeit nicht vorgesehen sind.
- In der Übergangsverfassung enthaltene Vorschriften über das grundsätzliche Verbot der Inhaftierung oder des Freiheitsentzuges aus religiösen Gründen sind aus der neuen Verfassung ebenfalls gestrichen.<sup>10</sup>

Kapitel fünf der neuen irakischen Verfassung beschreibt die Pflichten und Rechte der autonomen Regionalregierungen. Derzeit gibt es nur die Kurdische Regionalregierung. Die Gesetzgebung der kurdischen Regionalregierung unterliegt trotz Teil-

---

<sup>8</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zum Stand der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006, S. 3, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

<sup>9</sup> Vgl. irakische Verfassung vom 15.01.05, Quelle: Final Draft Iraqi Constitution, Quelle: [http://portal.unesco.org/ci/en/files/20704/11332732681iraqi\\_constitution\\_en.pdf/iraqi\\_constitution\\_en.pdf](http://portal.unesco.org/ci/en/files/20704/11332732681iraqi_constitution_en.pdf/iraqi_constitution_en.pdf).

<sup>10</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zum Stand der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006, S. 5, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

autonomie theoretisch der irakischen Gesetzgebung sowie der irakischen Verfassung und darf dieser nicht widersprechen.

## 4.2 Regelung zur Strafbarkeit der Konversion

Die Frage, ob die Abwendung vom Islam und der Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft in Irak gesetzlich unter Strafe stehen, ist bislang nicht abschliessend entschieden. Im irakischen Zivilgesetz gibt es keine Strafe für Konversion. Auch das einschlägige irakische Gesetz Nr. 188 über die persönlichen Verhältnisse von 1959 («*Personal Status Law No. 188 from 1959*»), das auch während der Übergangsphase in Irak weiterhin Geltung beansprucht, enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Artikel 1(2) dieses Gesetzes sieht jedoch vor, dass in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen zur Lösung rechtlicher Fragen auf die inhaltlich nächstliegende Regelung des überlieferten Shari'a-Rechts zurückzugreifen ist. Hiernach gilt für die Abkehr vom islamischen Glauben und den Übertritt zum Christentum bzw. einer anderen, nicht-islamischen Religionsgemeinschaft grundsätzlich die **Todesstrafe**. Artikel 1 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 («*Article 1 of the Penal Code No. 111 of 1969*») aber besagt, dass alle Kriminalstrafen nur durch das Zivilgesetz bestimmt werden können. Trotz der vorgesehenen Bestrafung für Konversion durch die Shari'a hat das Strafgesetz die Bestimmung der Shari'a weder übernommen noch eine ähnliche Strafe bestimmt. Das Gesetz über Zivile Angelegenheiten Nr. 65 aus dem Jahr 1972 («*The Law of Civil Affairs No. 65 of 1972*») erlaubt es Nicht-Muslimen explizit, zum Islam zu konvertieren. Die Verfassung besagt, dass die irakischen Bürger frei sind in ihrer Wahl des persönlichen Status gemäss ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihres Glaubens oder ihrer Wahl.<sup>11</sup>

Auch sind in Übereinstimmung mit dem Übergangsgesetz der Koalitionsverwaltung Nr. 7 vom 9. Juni 2003 sämtliche körperlichen Strafen einschliesslich der Todesstrafe suspendiert worden, und nach dem irakischen Strafgesetzbuch gilt grundsätzlich auch im irakischen Strafrecht der Rechtsgrundsatz *nulla poena sine lege*, der den Rückgriff auf Prinzipien der Shari'a auszuschliessen scheint. Da dieser Widerspruch bislang gerichtlich nicht zur Entscheidung stand, bleibt in der Praxis abzuwarten, ob die Abkehr vom Islam beziehungsweise der Übertritt zu einer nicht-islamischen religiösen Gruppierung effektiv geschützt, gewohnheitsrechtlich verboten, aber straffrei oder aber nach den Prinzipien der Shari'a weiterhin mit Strafe belegt ist.<sup>12</sup>

## 4.3 Zwangskonversionen

Nach Auswertung der Standardquellen<sup>13</sup> liegen uns keine Angaben zu Zwangskonversionen in den von den KRG verwalteten Provinzen vor. Es gibt aber vielerlei Berichte über den allgemein grossen Druck, welcher auf Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften auch in den KRG-Gebieten ausgeübt wird, um sich bei-

<sup>11</sup> Vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report Iraq; 14.09.07; Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm) sowie UNHCR; Hintergrundinformation zum Stand der christlichen Bevölkerung um Irak; Stand Juni 2006; S. 5. Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

<sup>12</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zum Stand der christlichen Bevölkerung um Irak; Stand Juni 2006; S. 5, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf). Zur Praxis bei Konversionshandlungen siehe Kapitel 4 dieses Themenpapiers zu den einzelnen Minderheitengruppen.

<sup>13</sup> Vgl. Standardquellen auf [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) und [www.refworld.org](http://www.refworld.org).



spielsweise politischen Forderungen der mehrheitlich muslimisch-kurdischen Bevölkerung zu beugen.<sup>14</sup> In Gebieten unter De-facto-Kontrolle der KRG gibt es Berichten zufolge erhöhten Druck auf Assyrer und Shabak, zum Islam zu konvertieren.<sup>15</sup>

#### 4.4 KRG-Verfassung

Auch im Rechtssystem in Irakisch-Kurdistan herrscht ein diffuses Nebeneinander von alter und neuer irakischer sowie der vom kurdischen Parlament angepassten Gesetzgebung (Staat) sowie tribaler (Tradition) und religiöser (Religion) Rechtsprechung. Die kurdische Verfassung ist weiterhin «in Arbeit» und noch nicht in Kraft gesetzt. Im Verfassungsentwurf der KRG-Regierung ist insbesondere die Nennung der «islamische Identität der Mehrheit der kurdischen Gesellschaft» in Artikel 7 umstritten.

Die kurdische Nationalversammlung nahm am 7. November 2002 einen durch eine Sonderkommission ausgearbeiteten Verfassungsentwurf an.<sup>16</sup> Jedoch machte es der Erlass der neuen irakischen Verfassung im Oktober 2005 notwendig, den Verfassungsvorschlag von Irakisch-Kurdistan zu überarbeiten, um Widersprüche mit der irakischen Verfassung zu vermeiden.<sup>17</sup> Aber auch dieser neue kurdische Verfassungsentwurf ist umstritten: Die Frage, ob Irakisch-Kurdistan grundlegend islamisch oder säkular organisiert sein soll, ruft besonders heftige Debatten hervor. Die zwei grossen Kurdenparteien PUK und KDP fordern eine säkulare Verfassung, haben jedoch teilweise auch dem Druck der Forderungen von schiitisch-islamischen Parteien nach einer stärkeren Rolle des Islams in Irakisch-Kurdistan nachgegeben.<sup>18</sup>

Besonders umstritten ist Artikel 7 der neuen kurdischen Verfassung, der die islamische Identität der Mehrheit der kurdischen Gesellschaft unterstreicht und «die Prinzipien der islamischen Shari'a als eine der Quellen der Gesetzgebung» anerkennt. Säkulare Kreise (wie auch Angehörige nicht-muslimischer Minderheiten selbst) wollen diese Anspielung auf den Islam und die «islamische Identität» der kurdischen Gesellschaft streichen, da dieser Hinweis die Rechte von gewissen sozialen Gruppen, wie religiöse Minderheiten, einschränken könnte. Die Forderung nach der Streichung von Art. 7 aber kollidiert mit der Vorschrift der irakischen Verfassung, welche vorschreibt, dass regionale Verfassungen innerhalb Irak nicht der nationalen Verfassung widersprechen dürfen.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Einleitung Kapitel 1 in diesem Themenpapier.

<sup>15</sup> UN Assistance Mission for Iraq (UNAMI), Human Rights Report, 1 November–31 December 2006, Quelle: [www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Nov%20Dec%202006%20EN.pdf](http://www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Nov%20Dec%202006%20EN.pdf).

<sup>16</sup> Vgl. Ihsan Walzi, Draft of the Kurdistan region constitution, Niqash vom 25.09.06, Quelle: [www.niqash.org/content.php?contentTypeID=214&id=1504](http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=214&id=1504).

<sup>17</sup> Es dürfen keine Widersprüche zwischen kurdischen und irakischen Gesetzen entstehen. Grundsätzlich aber verfügt die kurdische autonome Regionalregierung über das Recht, auf dem Territorium von Irakisch-Kurdistan eigene Gesetze zu erlassen. Vgl. Interview mit Herrn Zana Rostayi in: We will soon complete the draft of the kurdistan constitution; Niqash vom 21.06.06; Quelle: [www.niqash.org/content.php?contentTypeID=212&id=1299](http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=212&id=1299) sowie verschiedene Berichte zur kurdischen Verfassung auf: Legislation in the Kurdistan Region, Niqash, eingesehen am 14.11.07, Quelle: [www.niqash.org/content.php?contentTypeID=215](http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=215).

<sup>18</sup> Vgl. Mohammed A. Salih, Iraqi Kurdistan: Islam and Kurdistan's Constitution, 05.07.07, Quelle: [www.unpo.org/article.php?id=6928](http://www.unpo.org/article.php?id=6928) sowie der Bericht auf Iraqupdates: Iraqi Kurdistan parliament pushed through disputed religion law, Iraqupdates vom 16.05.07, Quelle: [www.iraqupdates.com/p\\_articles.php/article/17413](http://www.iraqupdates.com/p_articles.php/article/17413).

<sup>19</sup> E-Mail-Auskunft von Herr Mariwan Hama-Saeed, Redaktor für Irakisch-Kurdistan von Institut for War and Peace Reporting vom 21.11.07 an die SFH.

Ebenfalls umstritten ist Artikel 36 des Verfassungsentwurfes, der besagt, dass die Bevölkerung Kurdistans aus der «kurdischen nationalen Einheit» bestehen würde. Andere ethnische Gruppen wie die Turkmenen, Chaldäer und Assyrer werden in Klammern genannt.<sup>20</sup>

## 5 Situation nicht-muslimischer Minderheiten in den KRG-Provinzen

Im Gegensatz zu Zentral- und Südirak ist die Sicherheitslage in Irakisch-Kurdistan relativ stabil. Es gibt in den Provinzen Erbil, Dohuk und Sulaimaniyah keine systematische Terrorgewalt oder offene Gewalt gegen Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheitengruppen. Nach Auswertung menschenrechtlicher Standardquellen<sup>21</sup> und von Expertenauskünften liegen uns auch keine Informationen zu systematischer staatlicher oder nicht-staatlicher Verfolgung von Angehörigen nicht-muslimischer Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen vor.

Gemäss Angaben von Mariwan Hama-Saeed, Redaktor für Irakisch-Kurdistan beim *Institut for War and Peace Reporting*<sup>22</sup>, gibt es keine systematische Verfolgung nicht-muslimischer Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen. Jedoch gäbe es einzelne Fälle von ethnischer Verfolgung in den KRG-Gebieten sowie ethnische und religiöse Verfolgung in den «umstrittenen Gebieten» wie Kirkuk und Mosul. Es gäbe jedoch keine klaren Indizien, ob KRG-Behörden selbst verfolgen oder Verfolgung tolerieren würden. Diese Gebiete seien ausserhalb der KRG-Kontrolle. Die KRG-Behörden selbst respektierten die Religionsfreiheit und böten sogar finanzielle Unterstützung für Christen und Ahi-I-Haqs an. Das Alltagsleben für religiöse Minderheiten verlaufe in den KRG-Provinzen relativ normal, vor allem Christen würden generell toleriert.

Gemäss Angaben von Goran Kamal, Mitarbeiter einer kurdischen NGO in Sulaimaniyah, gibt es keine systematische Verfolgung von religiösen Minderheiten in den KRG-Provinzen. Das Alltagsleben verlaufe für religiöse Minderheiten völlig normal, wie für alle anderen Bürger auch. Falls es aber Verfolgung geben würde, wären die KRG-Behörden laut Goran Kamal willig, die betreffende Minderheit zu beschützen.<sup>23</sup>

Trotzdem bleibt die Sicherheitslage wegen verschiedener Faktoren mit hohem Eskalationspotenzial weiterhin unvorhersehbar. Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten sind von den Entwicklungen in und um die KRG-Provinzen in besonderem Masse betroffen, weil sie in dem Konflikt über den künftigen Status der Gebiete

<sup>20</sup> «The people of Kurdistan consist of the Kurdish national entity. (Turkmen, Chaldeans, and Assyrians, etc.)». Vgl. Artikel auf Niqash: Chaldeo-assyrian objections to the draft constitution of Kurdistan, Niqash vom 31.10.06, Quelle: [www.niqash.org/content.php?contentTypeID=212&id=1623](http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=212&id=1623).

<sup>21</sup> Vgl. Internetportale von [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) und [www.refworld.org](http://www.refworld.org).

<sup>22</sup> E-Mail-Auskunft von Herrn Mariwan Hama-Saeed, Redaktor für Irakisch-Kurdistan von IWPR, vom 21.11.07 an die SFH.

<sup>23</sup> E-Mail-Auskunft von Goran Kamal, Mitarbeiter einer NGO in Sulaimaniyah (der Name der NGO ist der Autorin bekannt) vom 25.11.07 an die SFH: «...about the minor religions under KRG I can tell there is no persecution for them at all. But if there is I think the government would be willing to protect them and KRG always claim to protect the religious minorities under their authorities if they face any persecution or discriminations. They have a normal life like any other individuals in the society.»

einerseits von allen Seiten instrumentalisiert und unter Druck gesetzt werden und andererseits nicht auf den Schutz einer starken Gemeinschaft oder einer der Milizen vertrauen können. Minderheitenangehörige berichten, dass sie unter Druck gesetzt werden, um die kurdischen politischen Parteien zu unterstützen oder ihre Identität als kurdisch anzugeben, um damit kurdische Forderungen nach Land zu stärken. Turkmenen, Araber, Christen und Shabaks beklagen zunehmend die erzwungene Assimilation durch kurdische Milizen. Die von der ehemaligen irakischen Regierung betriebene Politik der «Arabisierung» von Minderheiten wurde nach 2003 in den KRG-Gebieten durch eine «Kurdifizierung» ersetzt.<sup>24</sup>

Neben der generellen Gewalt und der prekären Sicherheitslage gelten einige Angriffe wie auch Entführungen und Hinrichtungen gezielt Mitgliedern und Vertretern religiöser und/oder ethnischer Minderheiten.<sup>25</sup> Minderheiten haben wiederholt über vereinzelte gewaltsame Übergriffe und Diskriminierung<sup>26</sup> sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen auf Basis von Volks- oder Religionszugehörigkeit durch die kurdisch dominierten Behörden, militärischen Einheiten und Geheimdienste berichtet. Gefangene aus den «umstrittenen Gebieten» werden häufig direkt in die KRG-Provinzen überführt, ohne dass die örtlich zuständigen Behörden oder die Polizei hiervon in Kenntnis gesetzt werden. In kurdischen Gefängnissen droht inhaftierten Minderheitenangehörigen Isolationshaft.<sup>27</sup> *Human Rights Watch* vom Juli 2007<sup>28</sup> berichtet über regelmässige Menschenrechtsverletzungen durch kurdische Sicherheitskräfte, routinemässige Misshandlungen sowie Verweigerungen elementarer Rechte im Gewahrsam der Asayish (kurdischer Geheimdienst).

Auf Pässen ist gemäss *US Department of State* vom September 2007 die Religionsbeziehungsweise Konfessionszugehörigkeit des Passbesitzers nicht erfasst. Jedoch steht diese explizit auf der nationalen Identitätskarte.<sup>29</sup>

## 5.1 Christen

Die Geschichte der Christen in Irak verweist auf eine 2000 Jahre alte Tradition. Während Saddam Husseins Baath-Regimes wurden die Christen den Muslimen gleichgestellt und die christlichen Hauptkirchen als juristische Personen anerkannt. Grundsätzlich war das Regime Christen gegenüber positiv eingestellt. Trotz der verhältnismässig guten Situation für die christlichen Minderheiten während der Diktatur

<sup>24</sup> Vgl. UNHCR: Gefährdung von Turkmenen, Stellungnahme vom 26.07.2007 an RA Ton, Dresden (ID 80187), S. 4, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187782784\\_10854irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187782784_10854irq.pdf); US Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Country Reports on Human Rights Practices, Iraq, 08.03.06, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61689.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61689.htm).

<sup>25</sup> Vgl. UNHCR: Gefährdung von Turkmenen, Stellungnahme vom 26.7.2007 an RA Ton, Dresden (ID 80187), S. 3, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187782784\\_10854irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187782784_10854irq.pdf).

<sup>26</sup> Vgl. UNAMI, Human Rights Report, 1 November – 31 December 2006, S. 23, Quelle: [www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Nov%20Dec%202006%20EN.pdf](http://www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Nov%20Dec%202006%20EN.pdf); US Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Country Reports on Human Rights Practices, Iraq, 08.03.06, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61689.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61689.htm).

<sup>27</sup> Vgl. UNHCR: Gefährdung von Turkmenen, Stellungnahme vom 26.7.2007 an RA Ton, Dresden (ID 80187), S. 4–5, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187782784\\_10854irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187782784_10854irq.pdf).

<sup>28</sup> Vgl. Human Rights Watch, Iraq: Kurdistan Security Forces Torture Detainees, 03.07.07, Quelle: [http://hrw.org/english/docs/2007/07/03/iraq16319\\_txt.htm](http://hrw.org/english/docs/2007/07/03/iraq16319_txt.htm).

<sup>29</sup> Vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2007, Iraq; 14.09.07, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm).

Saddams gerieten die vor allem in Nordirak lebenden Assyrer zwischen die Fronten bei den Angriffen Husseins auf die Kurden.<sup>30</sup>

Unter den Christen stellen die Mitglieder der mit der römisch-katholischen Kirche vereinten chaldäisch-katholischen Kirche den grössten Anteil.<sup>31</sup> Etwa ein Drittel<sup>32</sup> der irakischen Christen (vor allem Chaldäer und Assyrer) lebt gegenwärtig in den KRG-Provinzen, während die verbleibenden Christen hauptsächlich in und um die Städte Bagdad und Basra leben. Eine weitere Gruppe von etwa 15 000 Christen lebt in der Stadt Kirkuk.<sup>33</sup> Gemäss Angaben des Irak-Experten Thomas von der Osten-Sacken<sup>34</sup>, findet in den letzten Jahren eine allgemeine Entchristianisierung des gesamten Nahen Ostens statt, das heisst, eine langsame aber gewalttätige Vertreibung der Christen aus der Region. In Südirak gibt es de facto keine Christen mehr. Die meisten Christen, welche überhaupt noch in Irak bleiben, sind in die KRG-Gebiete geflohen.<sup>35</sup>

### 5.1.1 Verfolgung

**In den KRG-Provinzen:** Es liegen uns keine Berichte vor über gezielte systematische Verfolgungen von Christen von Seiten der KRG-Behörden innerhalb der von der KRG verwalteten Zone. Jedoch gibt es Berichte über Diskriminierungen und auch einzelne Gewaltakte und Angriffe gegenüber Christen in den KRG-Provinzen.

Gemäss Mirella Galletti, Professorin an der Universität Neapel, in ihrer Auskunft vom 14. November 2007 an die SFH<sup>36</sup> würden Christen und Yeziden von der KRG-Verwaltung grosse Summen Geld für die Konstruktion von neuen Kirchen, Tempeln und anderen Gebäuden erhalten, weil die Kurdenführer den religiösen Frieden wahren wollen. In letzter Zeit hätten die KRG-Behörden ganze Dörfer für Christen, welche aus Bagdad und Mosul in die KRG-Gebiete einwandern würden, bauen lassen. Auch Herr Mariwan Hama-Saeed, Redaktor für Irakisch-Kurdistan beim IWPR in einer Auskunft vom 21. November 2007 an die SFH<sup>37</sup> kennt keinen Fall von Verfolgung

<sup>30</sup> Vgl. Caritas International, Christen im Irak, eingesehen am 11.10.07, Quelle: [www.caritas-international.de/12017.html](http://www.caritas-international.de/12017.html).

<sup>31</sup> Vgl. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Richter am VG Frankfurt a. M.: «Nichtmuslimische Minderheiten im Irak – Ein Reisebericht» vom Oktober 2007, in: Informationsverbund Asyl, Asylmagazin 11/2007, Quelle: [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

<sup>32</sup> Genaue aktuelle demographische Zahlen sind schwer erhältlich, oder die Angaben variieren stark. Vielfach beruhen demographische Angaben auf Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) an Ort und nicht auf offiziellen Erhebungen.

<sup>33</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S.6, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf) und US Department of State, International Religious Freedom Report 2007, Iraq, 14.09.07, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm).

<sup>34</sup> Thomas von der Osten-Sacken, der Geschäftsführer der im Nahen Osten und in den KRG-Provinzen tätigen Hilfsorganisation Wadi e.V., im Gespräch mit der SFH am 05.09.2007.

<sup>35</sup> Vgl. Gabriela Wengert, Country Report Iraq, Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), published November 2007, S. 81, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=474ed53c2](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=474ed53c2).

<sup>36</sup> E-Mail-Auskunft von Frau Prof. Mirella Galletti, Professorin an der Universität von Neapel, vom 14.11.2007 an die SFH. Mirella Galletti ist Professorin an der Universität Neapel und ist Autorin des Buches «Cristiani del Kurdistan».

<sup>37</sup> «I don't recall any case [of persecution or discrimination of religious minority groups by governmental or private actors in the KRG-area between since 2003] under the Kurdish controlled areas. In many occasions the KRG has said that they will respect other religions, I have seen that KRG has allocated money for Christian and Ahli-Haks affairs. I think the everyday life [for religious minority groups in KRG] goes quite well, I can say that no religion has problems in Kurdistan with the KRG. Especially Christians, actually there are so many people in Kurdistan converting to Christianity.»

oder Diskriminierung gegenüber Christen in den KRG-Provinzen zwischen 2003 und 2007 von Seiten der KRG-Behörden oder von privater Seite. Gemäss dieser Auskunftsperson würden die KRG-Behörden immer wieder betonen, dass sie andere Religionen respektieren wollen, und sie hätten den Christen und den Ahl-I-Haqs auch Geld für deren «Angelegenheiten» gegeben. Das Alltagsleben für diese Minderheitengruppen verlaufe relativ gut, und keine Religion in Irakisch-Kurdistan habe Probleme mit den KRG-Behörden. Vor allem die Christen hätten keine Probleme, und viele Leute würden zum Christentum konvertieren (Übersetzung der Autorin).

Zwar ist im Allgemeinen für Christen die Situation in den KRG-Provinzen «weniger prekär» als in Zentralirak, jedoch nimmt auch in den KRG-Provinzen die «Zahl von Bombenanschlägen und Selbstmordattentaten, sowie auch die Zahl muslimischer Übergriffe auf Christen, zu.»<sup>38</sup> Die meisten Christendörfer in den KRG-Gebieten befinden sich an der Grenze zur Türkei, so dass die aktuelle Bombardierung der türkischen Truppen in Nordirak zuerst die Christen und irakischen Kurden, und nicht die PKK-Anhänger, trifft.<sup>39</sup> Zwar ist es tatsächlich ein Fakt, dass die heute oder noch bis vor kurzem in Zentral- und Südirak lebenden Christen vor Generationen ihre Wurzeln in christlichen Dörfern des Nordirak hatten. In diese Dörfer können sie aber nicht ohne weiteres zurückkehren, weil sie dort kein Land mehr besitzen und die früher homogene Struktur dieser Dörfer längst nicht mehr besteht.<sup>40</sup>

**In den «umstrittenen Gebieten»:** Die Beziehung zwischen Christen und kurdischen Behörden oder kurdischen Parteien in den «umstrittenen Gebieten» wie Mosul und Kirkuk ist eher schwierig und die Gewalt gegenüber religiösen Minderheiten dort besonders gross. In Mosul herrschen Gesetzlosigkeit, kriminelle Gruppen und islamisch-militante Gruppen wie Al-Qaeda bedrohen und morden Christen, ohne gesetzlich dafür belangt zu werden. Islamische Extremisten wollen die Christen völlig aus Mosul vertreiben.<sup>41</sup> Es gibt Berichte über Angriffe und Anschläge auf Kirchen,<sup>42</sup> Bombenattentate auf Autos<sup>43</sup>, Entführungen von Christen in Mosul<sup>44</sup> und Berichte über Morde an Christen.<sup>45</sup> Christliche Studenten aus Mosul berichten, dass sie ihre Universitätsstudien wegen der anhaltenden Gewaltakte, den Bedrohungen und Schikanierungen, welchen sie auf den Strassen nach Mosul ausgesetzt sind, abgebrochen hätten.<sup>46</sup> Im September und Oktober 2007 sind gemäss *Christians of Iraq*, einer Internetplattform über Christen in Irak, mindestens 27 Christen in Mosul und Kirkuk ermordet worden, als diese die Kirchen oder privaten Gemeinschaftsgebetshäuser

---

Vgl. E-Mail-Auskunft von Herrn Mariwan Hama-Saeed, Redaktor für Irakisch-Kurdistan von IWPR, vom 21.11. an die SFH.

<sup>38</sup> Vgl. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Richter am VG Frankfurt a. M.: «Nichtmuslimische Minderheiten im Irak – Ein Reisebericht» vom Oktober 2007, erschienen in: Informationsverbund Asyl, Asylmagazin 11/2007, Quelle: [www.asyl.net/](http://www.asyl.net/).

<sup>39</sup> E-Mail-Auskunft von Frau Prof. Mirella Galletti vom 14.11.07 an die SFH.

<sup>40</sup> E-Mail-Auskunft von Frau Prof. Milletta Galletti vom 14.11.07 an die SFH.

<sup>41</sup> Vgl. Sahar al-Haideri, Mosul Christian Community dwindles, IWPR, 07.08.07, Quelle: [http://iwpr.net/?p=icr&s=f&o=337685&apc\\_state=henh](http://iwpr.net/?p=icr&s=f&o=337685&apc_state=henh).

<sup>42</sup> Vgl. Annual Report of the United States Commission on International Religious Freedom 2006, published Mai 2007, S. 36, Quelle: [www.uscifr.gov/countries/publications/currentreport/2007annualRpt.pdf#page=1](http://www.uscifr.gov/countries/publications/currentreport/2007annualRpt.pdf#page=1).

<sup>43</sup> E-Mail-Auskunft von William Warda von den Christians of Iraq an die SHF vom 16.11.07.

<sup>44</sup> Vgl. Christians of Iraq, Bishop negotiates for kidnapped priests, 16.10.07, Quelle: <http://christiansofiraq.com/negociaitonoc167.html>.

<sup>45</sup> Verschiedene Berichte in Christians of Iraq, Quelle: <http://christiansofiraq.com>.

<sup>46</sup> Vgl. Christians of Iraq, Close to 2500 Assyrian university students fear studying in Mosul, 07.11.07, Quelle: <http://christiansofiraq.com/studentsnov87.html>.



verlassen haben.<sup>47</sup> In Mosul ist eine «islamische Regierung» an der Macht und Christen sind vermehrt zur Zielscheibe von gezielten Tötungen geworden.<sup>48</sup> Wegen den häufigen Aufständen und dem grossen Druck gegenüber der christlichen Gemeinschaft sind viele Christen in die Nineveh-Ebenen geflohen, wo sie ein gewisses Mass an Sicherheit finden, weil diese Gebiete unter de facto Kontrolle der kurdischen Behörden stehen.<sup>49</sup> Christen aus Mosul und Umgebung berichten auch, dass die KRG-Verwaltung ihre Häuser und ihr Besitz ohne Entschädigung konfiszieren und die Bewohner oder Besitzer vertreiben würde.<sup>50</sup> Es scheint aber auch lokale Probleme in einigen Dörfern an der Grenze zu Syrien zu geben, wo die Kurden den Christen nicht erlauben würden, ihre Häuser neu aufzubauen.<sup>51</sup>

Motive für die Verfolgung von Christen:<sup>52</sup>

- Christen in Irak werden häufig pauschal als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als «Verräter» des irakischen Volkes angesehen.
- Politische Motive/Landansprüche: Funktionäre oder Anhänger der KDP und der PUK erheben Ansprüche auf eine Eingliederung von Teilen der Ninive-Ebene in die benachbarte kurdische Provinz Dohuk. Sie setzten daher Angehörige nicht-muslimischer Minderheiten wie Christen unter Druck, sich kurdischen Forderungen anzuschliessen.
- Gegen Christen gerichtete Straftaten werden als geringeres Unrecht angesehen, da diese als «Ungläubige» gelten.
- Unmittelbar religiöse Komponente: Christen werden durch Gewaltakte für nicht-islamisches Verhalten abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt. Besonders Frauen sind davon betroffen.
- Persönliche Feindschaft oder Missgunst: Im Allgemeinen gehören die Christen in Irak der Mittel- und Oberschicht an. Die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem für bekennende Muslime geächteten Geschäft, wie beispielsweise dem Handel mit alkoholischen Getränken, ruft insbesondere bei arbeitslosen Irakern auch wirtschaftlichen Neid hervor.<sup>53</sup>

<sup>47</sup> Vgl. Christians of Iraq, Iraq: Christians seek new life in Europe, 05.11.07, Quelle: <http://christiansofiraq.com/newlifeineuropenov87.html>.

<sup>48</sup> Vgl. Christians of Iraq, Baghdad's «success» versus Mosul's «hell», 14.11.07, Quelle: <http://christiansofiraq.com/Mosulshellnov157.html>.

<sup>49</sup> Vgl. Gabriela Wengert, Country Report Iraq, Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), published November 2007, S. 81, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=474ed53c2](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=474ed53c2).

<sup>50</sup> Vgl. Preti Taneja, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003. Minority Rights Group International, Februar 2007, S. 20, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682)

<sup>51</sup> E-Mail-Auskunft von Frau Prof. Milletta Galletti vom 14.11.07 an die SFH.

<sup>52</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S.8, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmppph0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmppph0hyhzO.pdf).

<sup>53</sup> Vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2007, Iraq, 14.09.2007, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm) sowie UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S. 8, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmppph0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmppph0hyhzO.pdf).

- Ethnische Verfolgungsmotive: Diese betreffen insbesondere armenische Christen sowie in kurdisch beanspruchten Gebieten niedergelassene Christen arabischer Volkszugehörigkeit, beispielsweise in Kirkuk.<sup>54</sup>

### 5.1.2 Diskriminierungen

Es gibt zahlreiche Informationen über Diskriminierungen und Schikanierungen gegenüber Christen in den KRG-Provinzen:<sup>55</sup>

**Staatliche Diskriminierungen:** Christen sehen sich in den KRG-Provinzen in zunehmendem Masse Diskriminierungen ausgesetzt. Wer Arbeit will, muss einer Kurdenpartei (vor allem der KDP) beitreten. Die Mieten für Wohnungen, welche man den Christen in den KRG-Provinzen abverlangt, sind deutlich höher als jene für Kurden.<sup>56</sup> Christen berichten von Diskriminierungen im von der KDP dominierten Justizsystem, beim Zugang zu den von der KRG zugesicherten sozialen Zuschüssen oder beim Hausbau. Die KRG behalte auch Gelder, welche von ausländischen Institutionen für den Wiederaufbau von Häusern für Chaldo-Assyrische Gemeinschaften gedacht sei, zurück. Eigentum, welches geflohene Christen bei ihrer Rückkehr wieder einfordern wollten, wurde von den kurdischen Behörden konfisziert und werde nicht wieder zurückgegeben.<sup>57</sup> Gemäss Dr. Robert Olson vom *Institut for Middle East Politics* an der Universität Kentucky vom 15. November 2007 an die SFH sind die kurdischen Behörden nicht «so willig, wie sie sein sollten, die nicht-kurdischen Minderheiten unter ihrer Gesetzgebung zu schützen» (Übersetzung der Autorin).<sup>58</sup>

**Nicht-staatliche Diskriminierung:** Christen fühlen sich in den Kurdengebieten allgemein als «Aussenseiter» und «Fremde».<sup>59</sup> Christen berichten, dass sie von Kurden stark unter Druck gesetzt würden, sich einer Kurdenpartei anzuschliessen oder sich den politischen Forderungen der Kurden anzuschliessen. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen überall in Nordirak aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU).<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S. 8, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

<sup>55</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S. 6 ff, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf); US Department of State, International Religious Freedom Report 2007, Iraq, 14.09.2007, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm) sowie Preti Taneja, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003. Minority Rights Group International, Februar 2007, S. 20, Quelle: [/www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>56</sup> Vgl. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Richter am VG Frankfurt a. M.: «Nichtmuslimische Minderheiten im Irak – Ein Reisebericht» vom Oktober 2007, erschienen in: Informationsverbund Asyl, Asylmagazin 11/2007, Quelle: [www.asyl.net/](http://www.asyl.net/). Zu erwähnen ist hier, dass Christen von Christen z.B. in Ankawa ebenfalls sehr hohe Mieten verlangen.

<sup>57</sup> Vgl. Preti Taneja, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003. Minority Rights Group International, Februar 2007, S. 20, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>58</sup> «...as willing as they should be to protect non-Kurdish minorities under their jurisdiction.» Email-Auskunft von Dr. Robert Olson vom 15.11.07 an die SFH. Dr. Robert Olson arbeitet für die Middle East Politics der Universität von Kentucky.

<sup>59</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

<sup>60</sup> Die KIU ist vor allem in den überwiegend kurdisch besiedelten Städten Mosul und Dohuk aktiv, hat sich die Schaffung eines unabhängigen kurdisch-islamischen Staates zum Ziel gesetzt und vertritt gegenüber den in der Region aktiven irakischen und ausländischen Christen extreme Positionen. Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S. 10, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

**Religionsfreiheit:** Zur Religionsfreiheit und zur Frage, ob Christen innerhalb Irakisch-Kurdistan ihre Religion frei ausüben können, liegen uns verschiedene Informationen vor.

Gemäss dem *UNHCR Governorate Assessment Report, Erbil Governorate* sowie dem *UNHCR Governorate Assessment Report, Dohuk Governorate* vom September 2007 gibt es in der Provinz Erbil und Dohuk Religionsfreiheit für Christen und andere religiöse Minderheitengruppen. Diese Minderheitengruppen könnten frei und ohne Eingriffe von Seiten der kurdischen Behörden ihre Religion ausüben, und viele Christen seien seit 2003 von Zentralirak in die KRG-Provinzen geflüchtet (Übersetzung der Autorin).<sup>61</sup> Gemäss *UNHCR Governorate Assessment Report, Sulaymaniyah Governorate* können Christen und Angehörige anderer religiöser Minderheiten in der Provinz Sulaimaniyah *im Allgemeinen* ihre Religion frei und ohne Eingriffe von Seiten der kurdischen Behörden ausüben (Übersetzung der Autorin).<sup>62</sup>

Andere Quellen aber beschreiben die schwierige Situation christlicher Minderheiten in Irakisch-Kurdistan bezüglich Religionsfreiheit: Aufgrund von Anschlägen und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Erbil, Sulaimaniyah und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keinerlei äusserlich sichtbare Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Gottesdienste finden auch in Nordirak grundsätzlich nur in privaten Räumlichkeiten statt.<sup>63</sup> In einigen Gebieten sind die Umstände so schwierig, dass Priester der katholischen assyrischen Kirchen nicht mehr ihre Roben tragen, weil sie dadurch zur offenen Zielscheibe für islamische Militante werden.<sup>64</sup> Es gibt Berichte über Kirchen und christliche Einrichtungen, welche in den KRG-Provinzen von Aufständischen<sup>65</sup> beschossen worden sind.<sup>66</sup>

**Konvertiten:**<sup>67</sup> Es gibt verschiedene Berichte von kurdischen Muslimen, welche innerhalb der KRG-Provinzen zum Christentum konvertieren.<sup>68</sup> Gemäss Angaben von

<sup>61</sup> «Christians and members of other religious minority groups can worship freely without interference by the Kurdish authorities and many Christians have sought refuge in the Governorate since 2003.» UNHCR Governorate Assessment Report Erbil Governorate, S. 18, September 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9c0](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9c0) sowie UNHCR Governorate Assessment Report Dohuk Governorate, S. 16, September 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9ba](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9ba).

<sup>62</sup> «Christians and members of other religious minority groups can generally worship freely in Sulaymaniyah without interference by the authorities», UNHCR Governorate Assessment Report Sulaymaniyah Governorate, S. 24, September 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=SUBSITES&id=459badd426](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=SUBSITES&id=459badd426).

<sup>63</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S. 10, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf).

<sup>64</sup> Vgl. United States Commission on International Religious Freedom, Annual Report 2006, published Mai 2007, S. 37, Quelle: [www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2007annualRpt.pdf#page=1](http://www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2007annualRpt.pdf#page=1)

<sup>65</sup> Es liegen uns keine Angaben zur Täterschaft vor.

<sup>66</sup> Vgl. Ayyub Kareem, Kurdish Christians Complain of Discrimination, IWPR, 28.06.05, Quelle: [http://iwpr.net/?apc\\_state=hariicr2005&l=en&s=f&o=254240](http://iwpr.net/?apc_state=hariicr2005&l=en&s=f&o=254240).

<sup>67</sup> Siehe auch Kapitel 3.2. in diesem Themenpapier.

<sup>68</sup> Vgl. UNHCR Governorate Assessment Report Dohuk Governorate, S. 16, September 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9ba](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9ba); UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Juni 2006, S. 10, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_tmpphp0hyhzO.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_tmpphp0hyhzO.pdf) sowie IWPR, Kurdish Christians Complain of Discrimination, 28.06.05, Quelle: [http://iwpr.net/?apc\\_state=hariicr2005&l=en&s=f&o=254240](http://iwpr.net/?apc_state=hariicr2005&l=en&s=f&o=254240).



Pastor Majeed Rasheed Muhammad vom 27. November 2007<sup>69</sup> sind es in den letzten Jahren sogar Tausende von Kurden, welche konvertieren. Sie stossen gemäss Pastor Muhammad vor allem auf privater Ebene auf Intoleranz. Die KRG-Behörden würden die Christen generell respektieren.

Konvertiten berichten häufig von spürbarer alltäglicher Intoleranz und massiver Diskriminierung bis hin zu physischen Übergriffen der mehrheitlich islamischen Bevölkerung gegen Konvertiten selbst und gegen Personen (vor allem christliche Würdenträger), die der Mitwirkung an Konversionshandlungen bezichtigt werden.<sup>70</sup> Es gibt auch Berichte von Todesdrohungen gegenüber Konvertiten in Sulaimaniyah von Seiten der sunnitischen Extremisten (Gruppe «Al Kaida» in Irak).<sup>71</sup> Die Konvertiten werden von der kurdisch-muslimischen Bevölkerung sogar als «Abtrünnige» des islamischen Glaubens oder als «Gefahr für die Gesellschaft» angesehen und oftmals von ihren (muslimischen) Familien verstossen. Konvertiten können auch keinen staatlichen Schutz erwarten, da die Behörden, welche mehrheitlich kurdische Muslime sind, diese Praxis ebenfalls nicht tolerieren.<sup>72</sup>

## 5.2 Yeziden

Yeziden (auch: Jesiden, Jesidi, Yesidi) sind ethnische Kurden und sprechen Kurdisch. Auch ihre Siedlungsgebiete liegen in den kurdischen Gebieten. Sie leben verteilt in Irak, in Syrien, Türkei und in Iran. Die meisten Yeziden sehen sich als muslimische Kurden an, andere jedoch bezeichnen sich als ethnisch und religiös eigenständig.<sup>73</sup> Der Begriff Yezidentum bezeichnet eine ausschliesslich unter den Kurden verbreitete pazifistisch-monotheistische Religion, deren Wurzeln nach eigener Sicht weit vor dem Christentum liegen. Das Yezidentum ist keine Buchreligion und nicht missionarisch, man wird als Yezide geboren. Grundsätzlich bedeutet die Heirat mit Andersgläubigen für Yeziden der Ausstoss aus der Religionsgemeinschaft.<sup>74</sup>

Gemäss Schätzungen leben heute zwischen 400 000 und 550 000 Yeziden in Irak.<sup>75</sup> Die Mehrheit davon leben in der Provinz Ninawa/Mosul, etwa 45 Prozent im Gebiet Sinjar/Shengal, ungefähr 35 Prozent im Gebiet Sheikhan und rund um Bashiqa und Bahzani bei Mosul. Lalish, das religiöse Zentrum der Yeziden, befindet sich eben-

<sup>69</sup> Vgl. Quassim Khidir, Kurds who have converted to Christianity find a place in Kurdish society, *Kurdishglobe* S. 7, 27.11.07, Quelle: [www.kurdishglobe.net/servlet/WritePDFServlet?ID=101](http://www.kurdishglobe.net/servlet/WritePDFServlet?ID=101).

<sup>70</sup> Vgl. IWPR, Kurdish Christians Complain of Discrimination, 28.06.05, Quelle: [http://iwpr.net/?apc\\_state=hariicr2005&l=en&s=f&o=254240](http://iwpr.net/?apc_state=hariicr2005&l=en&s=f&o=254240).

<sup>71</sup> Vgl. IRIN, Iraq: Sunni extremists threaten to kill Christian converts in north, 21.05.07, Quelle: [www.irinnews.org/Report.aspx?ReportId=72266](http://www.irinnews.org/Report.aspx?ReportId=72266).

<sup>72</sup> Vgl. UNHCR Governorate Assessment Report Erbil Governorate, S. 18, September 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9c0](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9c0) sowie UNHCR Governorate Assessment Report Dohuk Governorate, S. 16, September 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9ba](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=471f4c9ba).

<sup>73</sup> Vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2003, Iraq, 18.12.03, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2003/24452.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2003/24452.htm).

<sup>74</sup> Vgl. Sarah Reinke, Religiöse Vielfalt in Kurdistan, *Pogrom* 242, 3/2007.

<sup>75</sup> Vgl. UNHCR, Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung), Oktober 2005, S. 7, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/hl873\\_2005-10\\_UNHCR\\_Irak\\_Religiöse\\_Minderheiten.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/hl873_2005-10_UNHCR_Irak_Religiöse_Minderheiten.pdf) sowie Dr. Khalil Jindy Rashow, Doktor der allgemeinen Geschichtswissenschaft an der Universität Göttingen und Autor von verschiedenen Büchern über Kurden und Yeziden, Quelle: [www.khaliljindy.com/deutsch.htm](http://www.khaliljindy.com/deutsch.htm).

falls in der Nähe von Mosul.<sup>76</sup> Nur etwas über 10 Prozent der irakisch-kurdischen Yeziden leben im Gebiet der KRG.<sup>77</sup>

### 5.2.1 Verfolgung

Zur Frage der Verfolgung von Yeziden liegen uns unterschiedliche Angaben vor. Grundsätzlich gilt die Situation für Yeziden im kurdischen Gebiet als sicherer als in Süd- und Zentralirak. Dies hängt einerseits mit der gemeinsamen kurdischen Ethnie zusammen, andererseits aber auch damit, dass Yeziden für die beiden grossen kurdischen Parteien (KDP und PUK) ein wichtiges Wählerpotenzial darstellen. Zwar sind die meisten der im kurdischen Gebiet lebenden Yeziden im KDP-Gebiet angesiedelt, doch gelten sie eher als Anhänger der PUK.<sup>78</sup> Yeziden sind in den letzten Jahren jedoch vermehrt zur Zielscheibe islamischer Extremisten geworden. Wenn sie nicht direkt Opfer von Gewalt werden, sind sie doch unter starkem Druck von Seiten der kurdisch-islamischen Mehrheit in den KRG-Provinzen, sich den politischen Interessen der Kurden zu unterwerfen.<sup>79</sup>

Laut dem *Institut for War and Peace Reporting* vom Mai 2007 sind im April 2007 die Spannungen zwischen Yeziden und Sunniten in Irakisch-Kurdistan eskaliert. Nach der Steinigung einer zum Islam konvertierten Yezidin durch ihre Angehörigen am 7. April 2007 wurden in Mosul bei verschiedenen Angriffen 28 Yeziden getötet. Es gab auch Übergriffe gegen Yeziden in Erbil, Dohuk und Sulaimaniyah.<sup>80</sup>

Gemäss Karl G. Mund,<sup>81</sup> Redaktor bei einer yezidischen Internetplattform in Deutschland, in seiner Auskunft vom 8. Dezember 2007 an die SFH, werden «die Yeziden in den von der KRG direkt regierten Gebieten nicht in ihrer Eigenschaft als Yeziden verfolgt. Das heisst jedoch nicht, dass es an Reibungspunkten mit dezidiert muslimisch oder islamistisch orientierten Stämmen nicht zu Übergriffen kommt, die individuell als religiös motivierte Verfolgung von den Betroffenen wahrgenommen werden. Hierbei sei besonders auf die Aktivitäten der islamistischen «Yekgirto»-Partei verwiesen. Dabei ist die Regierung der Region Kurdistan offensichtlich auch nicht in der Lage, den Schutz der religiösen Minderheiten in diesem Spannungsfeld

<sup>76</sup> Vgl. Sarah Reinke, Religiöse Vielfalt in Kurdistan, Pogrom 242, 3/2007 und Telim Tolan; die Yeziden in Deutschland; Quelle: [www.yezidi.org/yeziden\\_in\\_de.0.html](http://www.yezidi.org/yeziden_in_de.0.html).

<sup>77</sup> Im Zuge der Entwurzelung von Yeziden (hauptsächlich aus dem Sinjar) sind nicht wenige in den «Zentraldörfern» in den Randgebieten der Provinz Dohuk angesiedelt worden, die damals nicht der alliierten Schutzzone zugehörten. Diese Yeziden haben kaum verwandtschaftliche Bindungen zu den autochthonen yezidischen Stämmen dieser Provinz. Ähnlich steht es um die Tigris-nahen südwestlichen Bezirke der Provinz Erbil, die ebenfalls vor 2003 noch von Baghdad kontrolliert wurden. Diese «Zentraldörfer» wurden wohl absichtlich inmitten arabisch-sunnitischer Siedlungsräume angelegt, womit jegliche Art von Diskriminierung administrativ vom alten Regime institutionalisiert wurde, ohne diese Politik offen als Diskriminierung darzustellen. E-Mail-Auskunft von Karl G. Mund, Redaktor bei [www.yeziden-colloquium.de](http://www.yeziden-colloquium.de), einer Internetplattform von YezidInnen und Deutschen in Deutschland, vom 13.12.07 an die SFH.

<sup>78</sup> Vgl. Corinne Troxler und Michael Kirschner, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Situation der Yeziden im Irak, 16.01.06, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/432\\_tmpphpQqZ6fl.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpQqZ6fl.pdf).

<sup>79</sup> Ibid.

<sup>80</sup> Vgl. IWPR, Honour Killing' Sparks Fear of New Iraqi Conflict, 14.05.07, Quelle: [http://iwpr.net/?s=f&o=335541&p=icr&l=EN&apc\\_state=hena-\\_2\\_icr\\_\\_Iraq\\_-1+year\\_en\\_publish\\_date\\_1\\_1000\\_compact](http://iwpr.net/?s=f&o=335541&p=icr&l=EN&apc_state=hena-_2_icr__Iraq_-1+year_en_publish_date_1_1000_compact) sowie Annual Report of the United States Commission on International Religious Freedom 2006, Mai 2007, Quelle: [www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2007annualRpt.pdf#page=1](http://www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2007annualRpt.pdf#page=1).

<sup>81</sup> E-Mail-Auskunft von Karl G. Mund vom 08.12.07 an die SFH.

zu gewährleisten, weil sie sich politisch auf das Wohlverhalten gerade solcher Stämme stützt.»

Gemäss Auskunft von Khalil Jindy Rashow vom 18. Dezember 2007 an die SFH müsse man «zwischen der Position der Kurdischen Regierung und den kurdischen Nationalparteien gegenüber Yeziden und Christen beziehungsweise aller religiösen Minderheiten und der mehr oder weniger fundamentalistisch, islamisch geprägten kurdischen Gesellschaft unterscheiden. Die kurdische Regierung sei eine weltliche Regierung und betrachte beziehungsweise beurteile Personen nicht wegen ihrer Religion oder ihres Glaubens. Sicherlich gäbe es einzelne Personen bei den Behörden mit religiösem Hintergrund, welche Yeziden oder Christen ablehnen, aber diese Fundamentalisten könnten ihnen nicht direkt schaden. Diese Personen vertreten auch nicht die Einstellung der kurdischen Regierung. Auf der anderen Seite aber stehe die Tatsache, dass 95 Prozent der kurdischen Gesellschaft Moslems sind. Sicherlich gäbe es viele radikale Islamisten unter ihnen, die keine andere Religion ausser dem Islam akzeptieren. Es gäbe auch fundamentalistische Bewegungen und Parteien wie zum Beispiel «Ansar Al Islam», die Yeziden oder Christen grossen Schaden zufügen würden, wenn sie die Macht in der Hand hätten oder wenn sie keine Furcht vor der kurdischen Regierung und der Barzani-Familie hätten. Tatsächlich hätten diese fundamentalistischen Bewegungen am 14. Februar 2007 die Stadt Shekhan angegriffen. Viele yezidischen Zentren und Einrichtungen wurden von ihnen verbrannt, sie haben die Leute im Namen des «Jihad» tyrannisiert. [...] Die Yeziden hätten sicherlich unter diesen zunehmenden radikalen Bewegungen und Parteien viel leiden müssen, wenn sie keine Unterstützung und keinen Beistand von KRG-Präsident Barzani und den anderen nicht-islamistischen kurdischen Parteien bekommen hätten. Diese verteidigten die Yeziden bei jedem Anlass und betrachteten Yeziden als Herkunft aller Kurden.» Gemäss Angaben von Rashow sei die politische Vertretung der Yeziden im KRG-Parlament wie folgt: «(...) zurzeit sitzen drei yezidische Mitglieder im kurdischen Parlament in Erbil, unter ihnen auch eine Frau. Ebenso befinden sich zwei yezidische Minister und viele andere Personen bei staatlichen Behörden.»

**Regionale Unterschiede:** Gemäss Auskunft von Rashow «sind die Regionen Shekhan, Telkef, Dohuk und Zakho unter der kurdischen Kontrolle, die Lage dort ist stabil. Es gibt einige Beschwerden wegen den schlecht funktionierenden Dienstleistungen. Die Situation der Yeziden in Bashiqa, Bahzani und Shengal ist dagegen sehr schlecht. Das liegt daran, dass diese Städte immer noch zu Mosul (Zentralirak) gehören und dort die Terroristen die Macht haben. Aus diesem Grunde sind die wirtschaftliche Situation und die Sicherheit der Yeziden dort in Gefahr.»

**Verfolgungsgründe:** Einerseits werden Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit von den Muslimen als «Ungläubige» abgestempelt.<sup>82</sup> Andererseits gelten sie – weil sie als Untergruppe der Kurden betrachtet werden – als Mitarbeiter der US-Streitkräfte und damit als «Verräter». Dazu kommt, dass vor allem auch yezidische Frauen wegen ihrer Kleidung speziell auffallen, denn Yezidinnen tragen keinen Schleier. Für Yeziden ist die Ausübung ihrer Religion mit erheblichen Risiken verbunden.<sup>83</sup>

<sup>82</sup> Thomas von den Osten-Sacken im Gespräch mit der SFH am 05.09.2007.

<sup>83</sup> Vgl. Corinne Troxler und Michael Kirschner, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Situation der Yeziden im Irak, 16.01.06, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/432\\_tmpphpQqZ6fl.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/432_tmpphpQqZ6fl.pdf).

## 5.2.2 Diskriminierung

Yeziden werden vor allem beim Zugang zu Arbeit benachteiligt. Nach Angaben von *Amnesty International* von 2005 ist die wirtschaftliche Lage der Yeziden in ihren Siedlungsgebieten sehr schlecht. Eine Arbeitslosenquote von mehr als 50 Prozent ist nicht selten. Yeziden finden am ehesten in denjenigen Arbeitsbereichen Verdienstmöglichkeiten, in denen sie auf wenig muslimische Konkurrenz stossen (Alkoholverkauf, Arbeit in den irakischen Sicherheitskräften oder den multinationalen Streitkräften). Die Ausübung genau dieser Tätigkeiten lässt die Yeziden jedoch zusätzlich zur Zielscheibe islamistischer Gruppierungen werden.<sup>84</sup>

Laut Auskunft von Karl G. Mund vom 13. Dezember 2007 an die SFH<sup>85</sup>: «Es gibt meinen Informationen zufolge derzeit keine staatlich sanktionierte Diskriminierung von Yeziden von Seiten der KRG in diesen Gebieten, wohl aber nicht-staatliche ökonomische Diskriminierung.» Und: «Der Arbeitsmarkt vor allem der Provinzhauptstadt Dohuk scheint für Yeziden weitgehend geschlossen zu sein, weil sie wohl vor allem im Arbeitgeberlager bisher zu wenig Fuss fassen konnten. Nach wie vor ist mit massiver islamistischer Propaganda zu rechnen, die vor allem in der Bauindustrie eine Art «closed shop»-Situation mit Ausgrenzung von Yeziden fördert. Und der Handel allein kann nicht genügend Arbeitsplätze bieten, ist ebenfalls von islamistischer Propaganda beeinflusst, z.B. das wohl weithin beachtete Gebot, von Yeziden keine Lebensmittel zu kaufen, wegen der religiösen Reinheitsvorschriften, [...] die wohl immer wieder von Hasspredigern aufgetischt und vom Volke geglaubt werden. Von Regierungsseite fehlt bislang vor allem jeglicher Ansatz zu einer Art von «affirmative action», was bei den bestehenden Machtverhältnissen wohl auch kaum durchzusetzen wäre.»<sup>86</sup>

Gemäss Auskunft eines Universitätsprofessors vom 6. Dezember 2007 an die SFH<sup>87</sup> werden Yeziden «von den KRG-Behörden meines Wissens nicht diskriminiert. Allerdings können die Behörden die Yeziden nicht adäquat gegen die Folgen der islamistischen Propaganda schützen, so dass die Yeziden im Moment in grosser Unsicherheit und Angst leben. Jede Paar Wochen hört man über Morde oder Attentate auf Yeziden. Der Artikel 7 [der KRG-Verfassung] ist aus der Sicht der Yeziden unbefriedigend.»

## 5.3 Mandäer (Sabier/Nazoräer)

Die monotheistische mandäische Religion ist eine der ältesten bis heute überlebenden gnostischen Religionen in der Welt und geht zurück bis auf die mesopotamische Zivilisation.<sup>88</sup> Die Mandäer werden auch Nazoräer genannt, und seit islamischer Zeit

<sup>84</sup> Vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache irakischer Staatsangehöriger jesidischer Religionszugehörigkeit, 16.08.2005, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/d23bde06a44589cdc1256ef60032308d?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/d23bde06a44589cdc1256ef60032308d?OpenDocument).

<sup>85</sup> E-Mail-Auskunft von Karl G. Mund, Redaktor bei [www.yeziden-colloquium.de](http://www.yeziden-colloquium.de), einer Internetplattform von YezidInnen und Deutschen in Deutschland, in der Auskunft vom 13.12.07 an die SFH.

<sup>86</sup> E-Mail-Auskunft von Karl G. Mund vom 13.12.07 an die SFH.

<sup>87</sup> E-Mail-Auskunft eines Universitätsprofessors (Name der Autorin bekannt) vom 06.12.07 an die SFH. Der Universitätsprofessor lehrt an einem Kurdeninstitut in Deutschland und ist Autor von Büchern und Artikeln zu religiösen Minderheiten in den Kurdengebieten.

<sup>88</sup> Vgl. Preti Taneja, *Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*. Minority Rights Group International, Februar 2007, S. 11, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

findet sich als Fremdbezeichnung auch Sabier (Sabäer), eine Benennung, die im Koran für eine (zu tolerierende) Buchreligion gebraucht wird. Jedoch spricht die Mehrheit der irakischen Mandäer arabisch, nur eine Minderheit verfügt über Aramäischkenntnisse.<sup>89</sup> Im heutigen Irak ist die mandäische Bevölkerung in Bagdad und den Marschregionen der Nineveh-Ebenen konzentriert.<sup>90</sup> Aktuell leben wenige Mandäer auch in Irakisch-Kurdistan, davon 78 Familien in Erbil und 65 Familien in Sulaimaniyah (ca. 250 Personen).<sup>91</sup> Mandäer können sich nicht selbst verteidigen, weil die Gewaltlosigkeit ein wichtiger Pfeiler ihres Glaubens ist und das Tragen einer Waffe eine direkte grobe Verletzung ihrer religiösen Gesetze darstellt.<sup>92</sup>

### 5.3.1 Verfolgung

In den von der KRG regierten Gebieten in Nordirak scheint es den Mandäern generell besser zu gehen als in Zentral- und Südirak. Gemäss einer Auskunftsperson vom 24. November 2007 an die SFH<sup>93</sup> wird die Situation für Mandäer in Irak aber jeden Tag schwieriger, und auch in Irakisch-Kurdistan seien sie nicht sicher: die Kurden würden die Mandäer als Araber betrachten und sie deshalb verabscheuen, sie bedrohen und sogar töten. Die Situation hat sich gemäss dieser Auskunftsperson noch verschlimmert, seit Irakisch-Kurdistan von der Türkei und den USA unter Druck gesetzt wird.

Für Mandäer, welche von Zentralirak in die KRG-Provinzen fliehen, gibt es keine organisierte Hilfe, die Behörden sind nicht bereit und nicht willig, diese als intern Vertriebene aufzunehmen. Mit den neuesten Regulierungen bezüglich Einreise in die KRG-Provinzen ist es sogar noch schwieriger geworden, überhaupt einzureisen. Mandäer fürchten sich auch davor, dass die religiös motivierte Verfolgung ihnen gegenüber in den KRG-Provinzen zunimmt, sobald ihre Identität bekannt ist.<sup>94</sup>

Schwierigkeiten haben die Mandäer in den KRG-Gebieten auch, weil sie dort einerseits über keine feste Gemeinschaft verfügen und andererseits nicht in einer politischen Partei vertreten sind. Da die Behörden in Irakisch-Kurdistan ihre Gebietsansprüche gegenüber Zentralirak geltend machen, wollen sie möglichst viele Kurden registrieren. Möglicherweise kommen die KRG-Behörden den Mandäern insofern entgegen, als dass sie diese als Kurden registrieren und somit ihr Wähleranteil vergrössern. Sie sind daher auf die Willkür der kurdischen Behörden angewiesen, und

---

<sup>89</sup> Vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V. Irak: Stellungnahme vom 23.10.2006 an das VG Düsseldorf, S. 2, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187863369\\_10820irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187863369_10820irq.pdf).

<sup>90</sup> Vgl. Preti Taneja, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003. Minority Rights Group International, Februar 2007, S. 11, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>91</sup> Vgl. Abdul-Hamid Zebari und Rebwar Karim Wali, A religion new to Kurdistan, The Kurdish Globe Nr. 135 vom 20.11.07.

<sup>92</sup> Vgl. Minority Rights Group International, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003, S. 7, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>93</sup> E-Mail-Auskunft vom 24.11.07 an die SFH. Die Auskunftsperson ist Assistenzprofessor an einem College in den USA und Autor verschiedener Artikel und Bücher über die Mandäer in Irakisch-Kurdistan.

<sup>94</sup> Vgl. Mandaean Human Rights Group, Sabian Madaeans in Iraq face annihilation, Januar 2007, Quelle: [www.mandaeanunion.org/HMRG/Sabian%20Madaeans%20in%20Iraq%20Face%20Annihilation\\_2007%20MHRG%20report.pdf](http://www.mandaeanunion.org/HMRG/Sabian%20Madaeans%20in%20Iraq%20Face%20Annihilation_2007%20MHRG%20report.pdf).



es ist extrem schwierig, ohne soziale Kontakte eine Registrierung zu erlangen oder eine Arbeit zu finden.<sup>95</sup>

Generell aber finden Mandäer in Irakisch-Kurdistan eine relativ sichere Situation vor. Gemäss der *Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie* ist keine «Mandäerpolitik» der KRG-Behörden bekannt, weder im positiven noch im negativen Sinn.<sup>96</sup> Gemäss Angaben der KRG vom Juli 2006 hat die gesamte Mandäer-Gemeinschaft von Bagdad bei den KRG-Behörden eine Petition eingereicht, um nach Irakisch-Kurdistan einreisen und sich niederlassen zu dürfen.<sup>97</sup> Mandäer erhalten von der KRG-Verwaltung seit 1998 sogar eine Art Sozialhilfe für Arbeitslose.<sup>98</sup> Mandäer aus Zentralirak finden, nachdem sie als nicht-islamische Minderheit in Irak verfolgt worden sind, in Irakisch-Kurdistan «a safe place to settle». Die KRG-Regierung hat sogar, um die Situation und die Anliegen der Mandäer in Irakisch-Kurdistan zu erfahren, ein Komitee gegründet, welches einen Bericht mit Empfehlungen verfasst hat, worauf die Regierung aufgrund dieser Empfehlungen den Mandäern Wohngelegenheiten angeboten und eine Generaldirektive für Mandäer-Angelegenheiten erlassen hat.<sup>99</sup>

**Verfolgungsgründe:** Mandäer werden hauptsächlich von islamischen Extremistengruppen verfolgt oder angegriffen, weil diese die nicht-islamischen Mandäer als «unrein» ansehen.<sup>100</sup> Aber auch ihr traditionelles Gewerbe, die Arbeit als Gold- oder Silberschmied, kann bei der ärmeren irakisch-muslimischen Bevölkerung Neid auslösen und ein Verfolgungsgrund darstellen.<sup>101</sup>

### 5.3.2 Diskriminierung

Nach Auswertung der Standardquellen<sup>102</sup> liegen uns keine Angaben zu systematischer Diskriminierung der Mandäer in den KRG-Provinzen vor. Benachteiligungen gegenüber der kurdischen Mehrheit scheint es beim Zugang zu Arbeit zu geben. Mandäer werden auch schlechter bezahlt als Kurden.<sup>103</sup>

## 5.4 Ahl-i-Haq (oder Kaka'i)

Die Ahl-i-Haq («Leute der Wahrheit») oder Kaka'i residieren hauptsächlich in Kirkuk, Mosul und in Kankeen in der Diyala-Provinz. Die meisten sind ethnische Kurden und

<sup>95</sup> Vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V., Irak: Stellungnahme vom 23.10.2006 an das VG Düsseldorf, S.10, Quelle: [www.ecoi.net/file\\_upload/6\\_1187863369\\_10820irq.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/6_1187863369_10820irq.pdf).

<sup>96</sup> Ibid.

<sup>97</sup> Vgl. KRG, Iraq's minority Sabeen-Mandeans seek Kurdistan safe haven, 05.07.06, Quelle: [www.iraqupdates.com/p\\_articles.php/article/9155](http://www.iraqupdates.com/p_articles.php/article/9155).

<sup>98</sup> Voraussetzung für den Erhalt dieser Sozialhilfe ist, dass die Person, welche Sozialhilfe beansprucht, bei den Behörden gemeldet ist, diese Registrierung aber von der Willkür der kurdischen Behörden abhängt.

<sup>99</sup> Vgl. Abdul-Habid Zebari, A religion new to Kurdistan, *The Kurdish Globe* Nr. 135 vom 20.11.07.

<sup>100</sup> Minority Rights Group International, Iraq's ignored minorities face extinction, 26.02.07, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>101</sup> Vgl. Preti Taneja, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003. *Minority Rights Group International*, Februar 2007, S.10. Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>102</sup> Vgl. Standardquellen auf [www.ecoi.net/](http://www.ecoi.net/) und [www.refworld.org](http://www.refworld.org).

<sup>103</sup> Vgl. Minority Rights Group International, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003. Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

zählen zum schiitischen Glauben.<sup>104</sup> Gemäss Auskunft des Irak-Experten Thomas von der Osten-Sacken<sup>105</sup> gibt es viele Kaka'i in Irakisch-Kurdistan. Da sie aber «nicht als Minderheit registriert sind, stellen sie zwar Vertreter in der KRG-Regierung (etwa den Kulturminister), haben aber ansonsten keine weitergehenden Forderungen. Sie leben vor allem im Gebiet um Halabja und in Orten ausserhalb des KRG-Gebietes, in Jhanaqin und Kirkuk. Es gibt keine offiziellen Schätzungen, wie viele Kaka'i es gibt. Vermutlich ungefähr eine halbe Million, da die Mehrheit im Iran lebt.»

#### 5.4.1 Verfolgung

Nach Auswertung der Standardquellen<sup>106</sup> liegen uns keine Informationen zu einer systematischen Verfolgung von Ahl-i-Haq in den KRG-Provinzen vor. Gemäss Thomas von der Osten-Sacken<sup>107</sup> findet zurzeit keine gezielte Verfolgung gegen Ahl-i-Haq in Irakisch-Kurdistan statt.<sup>108</sup> Auch gemäss Herrn Mariwan Hama-Saeed, dem Redaktor für Irakisch-Kurdistan beim *Institut for War and Peace Reporting* (IWPR),<sup>109</sup> gibt es keine systematische Verfolgung nicht-muslimischer Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen. Die KRG-Behörden selbst respektieren die Religionsfreiheit und bieten sogar finanzielle Unterstützung für Christen und Ahl-I-Haqs an. Das Alltagsleben für religiöse Minderheiten verläuft in den KRG-Provinzen relativ normal.<sup>110</sup>

### 5.5 Schiitische Faili-Kurden

Anders als die Mehrheit der Kurden, welche dem sunnitischen Teil des Islams angehören, sind die Faili-Kurden Schiiten. Die meisten der Faili-Kurden leben seit Generationen in Irak, entlang der Iranisch-Irakischen Grenze in den Zagora-Bergen, sowie in Teilen Bagdads.<sup>111</sup> Unter dem Ba'ath-Regime gerieten sie besonders stark unter Druck. Die irakischen Behörden haben den Faili-Kurden im Anschluss an den Iran-Irak-Krieg 1980 ihre irakische Nationalität aberkannt, was zur Ausweisung von ungefähr 150 000 Faili-Kurden aus Irak nach Iran führte.<sup>112</sup> Die meisten Faili-Kurden sind seit den Zeiten des ottomanischen Regimes jedoch nicht registriert, um der Wehrpflicht zu entgehen. Nach Auswertung menschenrechtlicher Standardquellen<sup>113</sup>

<sup>104</sup> Vgl. Iraq, International Religious Freedom Report 2007, US Department of State, 14.09.2007, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm).

<sup>105</sup> E-Mail-Auskunft von Thomas von der Osten-Sacken, dem Geschäftsführer der im Nahen Osten und in den KRG-Provinzen tätigen Hilfsorganisation Wadi e.V., vom 13.12.07 an die SFH.

<sup>106</sup> Vgl. Standardquellen auf den Internetportalen von [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) und [www.refworld.org](http://www.refworld.org).

<sup>107</sup> Thomas von der Osten-Sacken, der Geschäftsführer der im Nahen Osten und in den KRG-Provinzen tätigen Hilfsorganisation Wadi e.V., im Gespräch mit der SFH am 05.09.2007.

<sup>108</sup> Thomas von den Osten-Sacken, im Gespräch mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 05.09.2007.

<sup>109</sup> E-Mail-Auskunft von Herrn Mariwan Hama-Saeed, dem Redaktor für Irakisch-Kurdistan beim IWPR, vom 21.11. an die SFH.

<sup>110</sup> E-Mail-Auskunft von Herrn Mariwan Hama-Saeed vom 21.11. an die SFH.

<sup>111</sup> Vgl. Preti Taneja, *Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*. Minority Rights Group International, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>112</sup> Andere Quellen sprechen von 500 000 bis zu einer Million Ausgewiesenen. Vgl. Dammers, Chris, Iraq, August 1998, in: Janie Hampton, (ed.), *Internally Displaced People: A Global Survey*, London, Earthscan Publ., S.180-185 sowie Khairy Bouzani, *The Fayli Kurds: a double tragedy*: 31.08.07, Quelle [www.niqash.org/content.php?contentTypeD=88&id=1952](http://www.niqash.org/content.php?contentTypeD=88&id=1952).

<sup>113</sup> Vgl. Standardquellen auf [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) und [www.refworld.org](http://www.refworld.org).

liegen uns keine Informationen zu demographischen Angaben der Faili-Kurden im KRG-Gebiet vor.

### 5.5.1 Verfolgung

Zur Verfolgung von Faili-Kurden in den KRG-Provinzen liegen uns unterschiedliche Informationen vor. Einerseits scheint es keine systematische Verfolgung von Faili-Kurden durch die KRG-Behörden oder durch Private innerhalb der KRG-Provinzen zu geben. Wegen ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit ist ihre Situation innerhalb der KRG-Provinzen einfacher als für andere ethnische oder religiöse Minderheiten. Andererseits stehen die Faili-Kurden aber ebenfalls unter grossem Druck, sich den politischen Forderungen der Kurden anzupassen.

In den letzten Jahren sind einige der in den 1980er-Jahren geflüchteten Faili-Kurden wieder in die von Kurden kontrollierten KRG-Provinzen zurückgekehrt, wo sie aber nicht wirklich willkommen sind.<sup>114</sup> Wegen der Tatsache, dass viele von ihnen nie registriert wurden und keine Bürgerschaft besitzen, ist bis heute nicht klar, wie viele Faili-Kurden noch in Irak leben. Jedoch geht gemäss einer Zählung von 1997 die Ausweisung der Faili-Kurden nach Iran auch heute noch weiter, und eine Rückkehr von Faili-Kurden nach Irak ist nach wie vor sehr schwierig und gefährlich.<sup>115</sup>

Gemäss Khairy Bouzani, Autor bei der irakischen Nachrichtenplattform *Niqash* vom 31. August 2007, wurden die Faili-Kurden nach dem Fall Saddam Husseins in den KRG-Provinzen positiv aufgenommen. Die beiden grossen Kurdenparteien KDP und PUK hätten die Faili-Kurden nach 2003 ermutigt, sich in der Liste der *Kurdistan Alliance* einzuschreiben und sich politisch zu engagieren.<sup>116</sup> Jedoch haben sich die Faili-Kurden bisher nicht politisch etablieren können, und Ermunterungen diesbezüglich von KRG-Behörden zielen wohl eher darauf, deren eigene politische Ziele zu verwirklichen und mehr «Kurdenstimmen» zu erzielen.

## 5.6 Shabaks

Aryschen Ursprungs, leben die Shabaks schon seit dem 15. Jahrhundert in der Niveveh-Ebenen. Eine kleine Shabak-Gemeinschaft lebt auch in Mosul. Sie unterscheiden sich kulturell von Kurden und Arabern und sprechen eine eigene Sprache. Ein grosser Teil der Shabak gehört einem eigenen Glauben an, der Merkmale einer eigenständigen Religion tragen und sich vom Islam unterscheiden soll. Der Shabak-Glauben setzt sich als Elementen des Islams, des Christentums und anderer Religionen zusammen. Zudem gehören Shabak der schiitischen oder sunnitischen Glaubensrichtung an.<sup>117</sup> Gemäss Shabak-Führern leben die noch ungefähr 200 000 Sha-

<sup>114</sup> Vgl. Dammers, Chris, August 1998, Iraq, in: Janie Hampton, (ed)., Internally Displaced People: A Global Survey, (London, Earthscan Publ.), S.184.

<sup>115</sup> Vgl. John Fawcett and Victor Taner, The internally displaced people of Iraq, The Brookings Institution SAIS Project Paper, Oktober 2002, Quelle: [www.internaldisplacement.org/8025708F004CE90B/\(httpDocuments\)/4A342DA525501BF2802570B7005940BB/\\$file/Iraq+Brookings.pdf](http://www.internaldisplacement.org/8025708F004CE90B/(httpDocuments)/4A342DA525501BF2802570B7005940BB/$file/Iraq+Brookings.pdf).

<sup>116</sup> Vgl. Khairy Bouzani, The Fayli Kurds: a double tragedy, 31.08.07, Quelle: [www.niqash.org/content.php?contentTypeID=88&id=1952](http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=88&id=1952).

<sup>117</sup> Vgl. Preti Taneja, Minority Rights Group International, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003, S.20, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682); UNHCR, UNHCR's



baks mehrheitlich im Norden des Irak, in den «umstrittenen Gebieten» nahe Mosul.<sup>118</sup>

### 5.6.1 Verfolgung

Auch die Shabaks stehen unter grossem politischen Druck innerhalb der KRG-Provinzen. Sie wurden in Irak unter Saddam Hussein zwar als eigene ethnische Gruppe anerkannt, jedoch wurden unter Saddams Regime viele Shabaks fälschlicherweise beschuldigt, der *Islamic Call Party* anzugehören und dem Regime gegenüber untreu zu sein, weshalb viele ihrer Dörfer zerstört und mehrere tausend Familien nach Nordirak deportiert oder umgebracht wurden. Die Shabaks zeigten sich daher beim Sturz Saddams im Jahr 2003 zuerst erfreut über die Ereignisse, realisierten jedoch schnell, dass ihre Situation nicht wirklich besser geworden ist: Die Kurdenparteien besetzten nach der Befreiung des Irak alle Gebiete Nordiraks, wo auch die Shabaks nach ihrer Zwangsumsiedlung lebten. Die Kurden begannen, die Shabaks zu terrorisieren, und behaupteten, die Region gehöre zu Irakisch-Kurdistan und den kurdischen Bewohnern.<sup>119</sup>

**KRG-Provinzen:** In den von der KRG verwalteten Provinzen sind die Shabaks vor allem unter politischem Druck von kurdischer Seite her. Die Kurden bezeichnen Shabaks als «shabakische Kurden», um kurdische Gebietsansprüche und die politische Macht der Kurden zu festigen. Die KDP hat ihre Parteibüros auch in den kleinsten Shabak-Dörfern eröffnet und setzt die Shabak-Gemeinschaften unter Druck, sich den kurdischen Parteien anzuschliessen. Wie andere Minderheiten sind auch Shabaks in Nordirak Opfer der Machtkämpfe zwischen Kurden und Arabern. Shabaks werden bedroht, eingeschüchtert und wirtschaftlich ausgebeutet. Wer sich wehrt, wird entführt oder inhaftiert.<sup>120</sup> Die KRG-Behörden tolerieren diese Praxis, indem sie nicht aktiv eingreifen. Die Shabaks werden von Kurdenparteien gezwungen, ihr Land und ihr Eigentum abzugeben und politisch die Kurdenparteien zu unterstützen, dafür wird ihnen Schutz von den KRG-Behörden zugesichert. Die Kurden anerkennen die Shabaks auch nicht als eigene Minderheit in Irak.<sup>121</sup>

**«Umstrittene Gebiete»:** In den «umstrittenen Gebieten» ist die Situation für die Shabaks noch schwieriger: Gemäss Berichten der *United Nations Assistance Mission for Iraq* (UNAMI) wurden Shabaks 2006 und 2007 in Mosul und der Nineveh-Ebene vermehrt Opfer von Gewalt.<sup>122</sup> Sie werden von kurdischen Milizen eingeschüchtert, angegriffen und auch getötet. Gemäss UNAMI sind zwischen Juni und August 2006 über hundert Shabaks getötet worden, was eine Massenflucht in Mosul

---

Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-seekers, August 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46deb05557](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46deb05557).

<sup>118</sup> Ibid.

<sup>119</sup> Vgl. Dr. Hunain Al-Qaddo, *Conflicts between Kurds and the Shabak*, 26.08.05, Quelle: [www.christiansofiraq.com/Shabak8265.html](http://www.christiansofiraq.com/Shabak8265.html); UNHCR, *UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-seekers*, August 2007, Quelle: [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46deb05557](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46deb05557).

<sup>120</sup> Ibid.

<sup>121</sup> Vgl. Preti Taneja, *Minority Rights Group International, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*, S.21, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>122</sup> UN Assistance Mission for Iraq (UNAMI), *Human Rights Report, 1 July–31 August 2006*, Quelle: [www.uniraq.org/documents/HR%20Report%20July%20August%202006%20EN.pdf](http://www.uniraq.org/documents/HR%20Report%20July%20August%202006%20EN.pdf); UNAMI, *Human Rights Report, 1 November–31 December 2006*, Quelle: [www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Nov%20Dec%202006%20EN.pdf](http://www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Nov%20Dec%202006%20EN.pdf); UNAMI, *Human Rights Report, April – 30 June 2007*, Quelle: [www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Apr%20Jun%202007%20EN.pdf](http://www.uniraq.org/FileLib/misc/HR%20Report%20Apr%20Jun%202007%20EN.pdf).

in die umliegenden Dörfer auslöste. Mitglieder der Shabak-Gemeinschaft aus der Nineveh-Ebene beklagen sich über Belästigungen und Schikulierungen von kurdischen Milizen, welche die Shabaks regelmässig über deren familiäre und ethnische Zugehörigkeit ausfragen würden. Zudem würde Druck ausgeübt, zum Islam zu konvertieren.

### 5.6.2 Diskriminierung

Gemäss Angaben von Dr. Hunain Al-Quaddo, Generalsekretär der *Demokratischen Shabak Vereinigung in Irak*<sup>123</sup>, fühlen sich Shabaks in Irak seit 2003 «wie Fremde im eigenen Land». Sie werden systematisch diskriminiert, schikaniert und auch getötet, doch die Medien interessieren sich nicht dafür. Dr. Hunain Al-Quaddo spricht von einer ethnischen Säuberung gegenüber Shabaks in der Nineveh-Provinz und nennt dafür politische Gründe der Kurden in Nordirak. So wurden zum Beispiel auch Shabaks ausgeschlossen oder behindert beim Zugang zu Positionen in den neuen irakischen Sicherheitskräften in ihren Siedlungsgebieten.<sup>124</sup>

## 5.7 Juden

Die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft in Irak geht 2600 Jahre zurück. Die einstmalig 150 000 Mitglieder zählende Gemeinschaft ist heute auf ein paar wenige verbleibende Mitglieder zurückgegangen. Seit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges leiden Juden unter der arabisch-nationalistischen Gewalt im Nahen Osten, und seit der Gründung Israels 1948 hat ein Massenexodus von den in Irak lebenden Juden nach Israel stattgefunden. Das UNHCR sprach im Oktober 2005 von 20 verbleibenden Juden in Bagdad<sup>125</sup>; das *US Department of State* zählte im September 2006 nur noch 15 Juden, welche alle älter als 70 Jahre alt waren und in Bagdad lebten.<sup>126</sup>

### 5.7.1 Verfolgung

Das UNHCR berichtet, dass sich die Lebensbedingungen für Juden in Irak seit 2003 «dramatisch verschlechtert» haben, weil sie verdächtigt werden, mit den internationalen Truppen in Irak zu kollaborieren. Gemäss UNHCR hat sich die jüdische Gemeinschaft aus Angst vor Angriffen in Irak komplett aus dem öffentlichen Leben zu-

---

<sup>123</sup> Herr Dr. Hunain al-Qaddo ist Generalsekretär der Demokratischen Shabakversammlung, Präsident des Irakischen Minoritätenrates und Mitglied des Repräsentantenrates im Irak. Vgl. Preti Taneja, *Minority Rights Group International, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*, S.20, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682); siehe auch: Dr.Hunain Al-Qaddo, *Conflicts between Kurds and the Shabak*, 26.08.05, Quelle: [www.christiansofiraq.com/Shabak8265.html](http://www.christiansofiraq.com/Shabak8265.html).

<sup>124</sup> AINA, *Kurds Block Assyrians, Shabaks From Police Force in North Iraq*, 24.06.06, Quelle: [www.aina.org/releases/20060624123753.htm](http://www.aina.org/releases/20060624123753.htm).

<sup>125</sup> UNHCR, *Background Information on the Situation of non-Muslim Religious Minorities in Iraq*, Oktober 2005, in: Preti Taneja, *Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*, S. 14, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>126</sup> Vgl. *US Department of State, International Religious Freedom Report 2006, Iraq*, 15.09.06, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2006/71422.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2006/71422.htm). Nach Auswertung der Standardquellen auf den Internetportalen von [www.ecoi.net/](http://www.ecoi.net/) und [Refworld](http://Refworld.org), [www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain), liegen uns keine demographischen Angaben zu den Juden in den KRG-Provinzen vor.

rückgezogen.<sup>127</sup> Antisemitische Gefühle in Irak sind gemäss *US Department of State* 2007 allgegenwärtig.<sup>128</sup> Gemäss Thomas von den Osten-Sacken<sup>129</sup> gibt es «offiziell keine Juden mehr in den KRG-Provinzen. Man vermutet, dass einige Familien noch jüdische Ursprünge haben. Die allgemeine Stimmung gegenüber Juden und Israel in Irakisch-Kurdistan ist aber (ausgenommen von Seiten der Islamisten) recht freundlich und positiv.»

## 5.8 Bahá'ís

Bahá'ís werden gemäss Shari'a als «Abtrünnige» oder als Ketzer betrachtet, weil sie einer post-islamischen Religion folgen. Der Bahá'í-Prophet Bahá'u'llah bestritt, dass Muhammed der letzte Prophet sei, und behauptete, er selbst sei der letzte Prophet Gottes. Die Situation der Bahá'ís in Irak war daher immer schon schwierig, und die Auswirkungen dessen sind für Bahá'ís bis heute spürbar. Beispielsweise erhalten Bahá'ís, welche in den letzten 30 Jahren in Irak geboren sind, keine Staatsbürgerschaft – und damit keine Dokumente wie den Pass – und können somit auch das Land nicht verlassen. Die Möglichkeiten für Bahá'ís zu fliehen sind also sehr limitiert.<sup>130</sup> Das Gesetz Nr. 105 von 1970 verbietet den Bahá'í-Glauben. Nach Angaben des Bahá'í-Weltzentrums in Haifa leben heute einige Baha'i in den KRG-Provinzen.<sup>131</sup>

### 5.8.1 Verfolgung

Gemäss den uns vorliegenden Informationen und gemäss Auskunft des Bahá'í-Weltzentrums an die SFH gibt es keine systematische Verfolgung von Bahá'ís in den KRG-Provinzen.<sup>132</sup> Durch das Erstarken des religiösen Eifers seit dem Sturz Saddams im Jahr 2003 bei islamischen Gemeinschaften gegenüber den nicht-muslimischen Religionen in Irak leiden die Bahá'ís jedoch ebenfalls, wenn nicht noch mehr als andere religiöse Minderheiten, unter Verfolgungen und Diskriminierungen. Es gibt keine verlässlichen Zahlen zur noch verbleibenden Bahá'í-Gemeinschaft in Irak.<sup>133</sup>

### 5.8.2 Diskriminierung

Nach Auswertung menschenrechtlicher Standardquellen und gemäss Auskunft des Bahá'í-Weltzentrums an die SFH liegen uns keine Informationen über systematische

<sup>127</sup> Vgl. UNHCR, Background Information on the Situation of non-Muslim Religious Minorities in Iraq, October 2005, in: Preti Taneja, *Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*, S. 14, Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>128</sup> Vgl. US Department of State, *International Religious Freedom Report 2006*, Iraq, 15.09.06, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2006/71422.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2006/71422.htm).

<sup>129</sup> E-Mail-Auskunft von Thomas von den Osten-Sacken, vom 13.12.07 an die SFH.

<sup>130</sup> Vgl. Preti Taneja, *Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*. Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

<sup>131</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH vom National Baha'i Secretariat Switzerland, die eine Auskunft vom Bahá'í-Weltzentrum in Haifa zitiert, vom 10.01.08.

<sup>132</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH vom National Baha'i Secretariat Switzerland, die eine Auskunft vom Bahá'í-Weltzentrum in Haifa zitiert, vom 10.01.08.

<sup>133</sup> Vgl. Preti Taneja, *Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003*. Quelle: [www.minorityrights.org/?lid=682](http://www.minorityrights.org/?lid=682).

Diskriminierung der Bahá'ís in den KRG-Gebieten vor.<sup>134</sup> Da die Bahá'ís aber von Muslimen als Ungläubige angesehen werden, leiden sie auch in den KRG-Gebieten unter dem erstarkenden Islamismus.

Das Gesetz Nr. 105 von 1970 verbietet den **Bahá'í-Glauben**. Auch wenn die Vorschriften zur Religionsfreiheit in der neuen irakischen Verfassung diese Gesetze ersetzen, wurden sie bisher noch von keinem Gericht angefochten und als ungültig erklärt, und kein neues Gesetz hat die bisherigen Gesetze ausser Kraft gesetzt.<sup>135</sup> Im April 2007 hat das *Ministry of Interior's Nationality and Passport Section* die Regulierung Nr. 358 von 1975 gestrichen, welche die Ausstellung von nationalen Identitätskarten für Anhänger des Bahá'í-Glauben verboten hatte. Daraufhin ist einer kleinen Gruppe von Baha'is im Mai 2007 Identitätskarten ausgestellt worden. Ohne diese offizielle Bürgerschaftsbestätigung haben die Baha'is Schwierigkeiten, wenn sie ihre Kindern für die Schule registrieren oder einen Pass anfordern wollen. Trotz der Streichung der Regulierung Nr. 358 im April 2007 können aber Baha'is, deren Identität nach dem Erlass der Regulierung im Jahr 1975 auf «Muslime» bestimmt worden war, nach wie vor ihre Identitätskarten nicht auf ihren Baha'i-Glauben umschreiben lassen.<sup>136</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. Standardquellen auf [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) und [www.refworld.org](http://www.refworld.org).

<sup>135</sup> Vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2007, Iraq, 14.09.07. Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm)

<sup>136</sup> Vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2007, Iraq; 14.09.07. Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90211.htm).